

Rechtsprechung

- 1** EuGH-Entscheidung vom 20.10.2011: Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit – Nationales System der jährlichen Pensionsanpassung
- 2** BGH-Entscheidung vom 12.01.2012: Weitere Entrichtung einer GmbH von Prämien für eine Direktversicherung ihres Geschäftsführers nach drohender Zahlungsunfähigkeit
- 3** BAG-Entscheidung vom 17.01.2012: Keine betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer der früheren Deutschen Reichsbahn
- 4** BAG-Entscheidung vom 11.10.2011: Betriebsrente – zu Recht unterbliebene Anpassung
- 5** LAG Köln - Entscheidung vom 10.06.2011: Betriebliche Übung in der betrieblichen Altersversorgung
- 6** BFH-Entscheidung vom 12.10.2011: Steuerpflicht von Zinsen aus Lebensversicherungen; Umschuldung, steuerschädliche Darlehensverwendung
- 7** OLG Düsseldorf - Entscheidung vom 22.03.2011: Rechtsberatungsbefugnis des Steuerberaters
- 8** OVG Koblenz - Entscheidung vom 14.12.2011: Erhöhung des Renteneintrittsalters von Rechtsanwälten war zulässig
- 9** VG Düsseldorf - Entscheidung vom 21.03.2011: Antragsbefugnis bezüglich in die Insolvenzmasse fallender vorgezogener Altersrente aus berufsständischer Versorgung

Rechtsanwendung

- 1** Vorsorgeaufwendungen, Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags; Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2012 und Ergänzung für den Veranlagungszeitraum 2011
- 2** OFD Frankfurt am Main: Besteuerung von Rentennachzahlungen
- 3** LfSt Bayern: Anhebung der Altersgrenzen; Erhöhungen im Bereich Versicherungen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, Altersvorsorgeverträge, Basisrentenverträge, betriebliche Altersversorgung
- 4** 3. BRBZ-Rechtsberatingkongress zur betrieblichen Altersversorgung 2012
- 5** Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung

Rechtsprechung

1 EuGH-Entscheidung vom 20.10.2011: Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit – Nationales System der jährlichen Pensionsanpassung

Der EuGH fasste zu seinem Urteil vom 20.10.2011 (EuGH vom 20.10.2011 - C-123/10, BeckRS 2011, 81513) hinsichtlich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Rahmen eines Betriebsrentensystems folgende Leitsätze:

1. Art. 3 I der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19.12.1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ist dahin auszulegen, dass ein System der jährlichen Pensionsanpassung wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende in den Geltungsbereich dieser Richtlinie und damit unter das Diskriminierungsverbot in Art. 4 I der Richtlinie fällt.

2. Art. 4 I der Richtlinie 79/7 ist dahin auszulegen, dass das vorliegende Gericht in Anbetracht der ihm unterbreiteten statistischen Daten und mangels gegenteiliger Anhaltspunkte zu der Annahme berechtigt wäre, dass diese Bestimmung einer nationalen Regelung entgegensteht, die dazu führt, dass ein erheblich höherer Prozentsatz weiblicher als männlicher Pensionsbezieher von einer außerordentlichen Pensionserhöhung ausgeschlossen wird.

3. Art. 4 I der Richtlinie 79/7 ist dahin auszulegen, dass - falls das vorliegende Gericht im Rahmen der von ihm zur Beantwortung der zweiten Frage vorzunehmenden Prüfung zu dem Ergebnis kommen sollte, dass der Abschluss der Kleinstpensionen von der außerordentlichen Erhöhung, die die im Ausgangsverfahren fragliche Anpassungsregelung vorsieht, tatsächlich geeignet war, einen erheblich höheren Prozentsatz weiblicher als männlicher Pen-

sionsbezieher zu benachteiligen – diese Benachteiligung weder mit dem früheren Pensionsanfallsalter erwerbstätiger Frauen noch mit der bei ihnen längeren Bezugsdauer der Pension oder damit gerechtfertigt werden kann, dass auch der Ausgleichszulagenrichtsatz für das Jahr 2008 überproportional erhöht wurde.

2 BGH-Entscheidung vom 12.01.2012: Weitere Entrichtung einer GmbH von Prämien für eine Direktversicherung ihres Geschäftsführers nach drohender Zahlungsunfähigkeit

Entrichtet eine GmbH nach drohender Zahlungsunfähigkeit die Prämien für eine Direktversicherung ihres Geschäftsführers weiter, auf welche dieser nach seinem Anstellungsvertrag Anspruch hat, so benachteiligt dies im Regelfall trotz der als Gegenleistung erhaltenen Dienste die Gläubiger der Gesellschaft und kann bei entsprechendem Vorsatz gegenüber dem Geschäftsführer angefochten werden (BGH vom 12.01.2012 - IX ZR 95/11 -, BeckRS 2012, 03231).

3 BAG-Entscheidung vom 17.01.2012: Keine betriebliche Altersversorgung für Arbeitnehmer der früheren Deutschen Reichsbahn

Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat mit seinem Urteil vom 17.01.2012 entschieden (BAG vom 17.01.2012 - 3 AZR 805/09 -, becklink 1018220), dass wegen der bereits 1974 erfolgten Zuordnung der Versorgung der Eisenbahner zur Sozialpflichtversicherung kein Anspruch gegen die Deutsche Reichsbahn bzw. deren Nachfolger auf Altersversorgung geltend gemacht werden kann. Ansprüche aus einer Tä-

tigkeit bei der Deutschen Reichsbahn können sich nur gegen die gesetzliche Rentenversicherung richten, soweit sie an Regelungen aus der Zeit der DDR anknüpfen.

Rechtsgrundlage der Altersversorgung der Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn war seit dem 1. Januar 1974 die Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner (Eisenbahner-Verordnung). Nach deren § 15 sollten die Einzelheiten der Versorgung der Eisenbahner durch einen Rahmenkollektivvertrag geregelt werden. Dieser Rahmenkollektivvertrag wurde letztmals am 26. April 1989 überarbeitet und enthielt als Anlage die Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn. Diese sah vor, anders als die ursprüngliche Anordnung vom 7. Januar 1956 über die Einführung einer Altersversorgung für Eisenbahner, dass der Anspruch auf Rente nicht gegen die Deutsche Reichsbahn geltend zu machen war, sondern vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Träger der Sozialversicherung in der DDR, abgewickelt wurde. Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund war auch für die Behandlung von Einsprüchen gegen die Versorgung der Eisenbahner zuständig. Im Zuge der deutschen Einheit bestimmte der Einigungsvertrag in den die gesetzliche Rentenversicherung betreffenden Vorschriften, dass die §§ 11 bis 15 der Eisenbahner-Verordnung und die zugehörige Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn bis zum 31. Dezember 1991 anzuwenden waren. Nachfolgeregelungen finden sich im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches über die gesetzliche Rentenversicherung.

Die Klage eines Arbeitnehmers, der von der S-Bahn Berlin GmbH als Nachfolgerin der Deutschen Reichsbahn die Zahlung einer Betriebsrente verlangt hat, war vor dem Bundesarbeitsgericht daher ebenso wenig erfolgreich wie in den Vorinstanzen (LAG Berlin-Brandenburg vom 17.01.2012 - 15 Sa 1129/09 -, BeckRS 2009, 74380 / Quelle insgesamt: Pressemitteilung 1/12 des Bundesarbeitsgerichts vom 17.01.2012).

4 BAG-Entscheidung vom 11.10.2011: Betriebsrente – zu Recht unterbliebene Anpassung

Das BAG fasste folgende Leitsätze im Rahmen seines Urteils vom 11.10.2011 (BAG vom 11.10.2011 - 3 AZR 732/09 -, BeckRS 2012, 66252):

1. Die Fiktion der zu Recht unterbliebenen Anpassung der Betriebsrente nach § 16 IV 2 BetrAVG kann nur eintreten, wenn der Arbeitgeber dem Versorgungsempfänger in nachvollziehbarer Weise schriftlich dargelegt hat, aus welchen Gründen davon auszugehen ist, dass das Unternehmen voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die Anpassungsleistungen aufzubringen. Die Darlegungen des Arbeitgebers müssen so detailliert sein, dass der Versorgungsempfänger in der Lage ist, die Entscheidung des Arbeitgebers auf ihre Plausibilität zu überprüfen.

2. Nach § 16 I 1 BetrAVG hat der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. § 16 BetrAVG lässt die Bündelung aller in einem Betrieb anfallenden Prüfungstermine zu einem einheitlichen jährlichen Termin grundsätzlich zu. Der von § 16 BetrAVG vorgeschriebene Dreijahresturnus bei der Überprüfung von Betriebsrentenanpassungen zwingt nicht zu starren, individuellen Prüfungsterminen. Der Arbeitgeber kann auch nur alle drei Jahre eine gebündelte Prüfung für alle Betriebsrentner im Unternehmen vornehmen.

3. Die Fiktion der zu Recht unterbliebenen Anpassung nach § 16 IV 2 BetrAVG tritt nur ein, wenn sich der schriftlichen Information des Arbeitgebers entnehmen lässt, aufgrund welcher Umstände davon auszugehen ist, dass das Unternehmen voraussichtlich nicht in der Lage ist, die Anpassungen zu leisten. Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Unterrichtungsschreiben des Arbeitgebers muss so detailliert sein, dass der Versorgungsempfänger durch diese allein in die Lage versetzt wird, die Entscheidung des Arbeitgebers auf ihre Plausibilität hin überprüfen zu können.

4. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs für Zeiträume vor dem 1.1. 2003 ist nach § 30c IV BetrAVG i. V. m. § 16 II Nr. 1 BetrAVG auf den Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen abzustellen.

5 LAG Köln – Entscheidung vom 10.06.2011: Betriebliche Übung in der betrieblichen Altersversorgung

Für das Entstehen des Anspruchs aus einer betrieblichen Übung genügt es, dass der Arbeitgeber den objektiven Eindruck einer bindenden

Zusage und damit einen schutzwürdigen Vertrauenstatbestand gesetzt hat (LAG Köln vom 10.06.2011 - 10 Sa 1309/10 -, NZA-RR 2012, 35).

6 BFH-Entscheidung vom 12.10.2011: Steuerpflicht von Zinsen aus Lebensversicherungen; Umschuldung, steuerschädliche Darlehensverwendung

Dient ein Darlehen, zu dessen Besicherung Ansprüche aus Kapitallebensversicherungen eingesetzt werden, dazu, ein bereits früher zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts aufgenommenes Darlehen umzuschulden, so ist das i. S. des § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a EStG 2002 schädlich, wenn die Valuta des Umschuldungsdarlehens höher ist als die Restschuld des umzuschuldenden Darlehens und der übersteigende Betrag zur Einzahlung auf einen Bausparvertrag verwendet wird, der eine Verzinsung des Bausparguthabens vorsieht (BFH vom 12.10.2011 - VIII R 30/09 -, BeckRS 2012, 94271).

7 OLG Düsseldorf - Entscheidung vom 22.03.2011: Rechtsberatungsbefugnis des Steuerberaters

Beschränken sich die vom Steuerberater entworfenen Regelungen in einem Umlagevertrag auf das zur Vermeidung von steuerschädlichen Gewinnausschüttungen Notwendige, so ist diese rechtliche Beratung vom Nebengeschäftsprivileg des Artikel 1 § 5 Nummer 2 RBERG abgedeckt (OLG Düsseldorf vom 22.03.2011 - 23 U 101/10 -, NJOZ 2011, 1889).

8 OVG Koblenz - Entscheidung vom 14.12.2011: Erhöhung des Renteneintrittsalters von Rechtsanwälten war zulässig

Die stufenweise Erhöhung des Renteneintrittsalters (Regelaltersgrenze) von Rechtsanwälten auf 67 Jahre war zulässig. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Mit seinem Normenkontrollantrag wandte sich der Antragsteller, ein 1961 geborener angestellter Rechtsanwalt, gegen die in der Satzung

des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern vorgesehene stufenweise Erhöhung des Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre. Danach wird für die ab 1949 geborenen Mitglieder die Altersgrenze pro Jahr um jeweils einen Monat hinausgeschoben, so dass sie für die im Jahre 1972 und später Geborenen bei 67 Jahren liegt. Für den Antragsteller bedeutet dies, dass er erst mit 66 Lebensjahren und einem Monat die Regelaltersgrenze erreicht. Das Oberverwaltungsgericht hat die Erhöhung des Renteneintrittsalters gebilligt und den Normenkontrollantrag abgelehnt.

Zwar mindere die Erhöhung des Renteneintrittsalters die bisher erworbenen Rentenanwartschaften. Jedoch sei die Anpassung der Regelaltersgrenze an die veränderten Bedingungen zulässig, weil sie Gemeinwohlzwecken diene. Denn sie sichere die Stabilität des Rechtsanwaltsversorgungswerks, da bei Beibehaltung des Renteneintrittsalters von 65 Jahren infolge der höheren Lebenserwartung der Mitglieder eine finanzielle Schieflage der Versorgungseinrichtung drohe. Der Vertrauensschutz der älteren Mitglieder werde durch die stufenweise Erhöhung der Regelaltersgrenze für die vor 1972 geborenen Mitglieder ausreichend gewahrt (OVG Koblenz vom 14.12.2011 - 6C 11098/11.OVG -, BeckRS 2012, 45457 / Quelle insgesamt: Pressemitteilung 1/2012 des OVG Koblenz vom 03.01.2012).

9 VG Düsseldorf – Entscheidung vom 21.03.2011: Antragsbefugnis bezüglich in die Insolvenzmasse fallender vorgezogener Altersrente aus berufsständischer Versorgung

Das VG Düsseldorf fasste folgende Leitsätze im Rahmen seines Urteils vom 21.03.2011 (VG Düsseldorf vom 21.03.2011 - 20 K 7697/09 -, NZS 2011, 49):

1. Der Insolvenzverwalter ist nicht befugt, gegenüber einem berufsständischen Versorgungswerk für den Insolvenzschuldner eine vorgezogene Altersrente zu beantragen.

2. Der Anspruch auf Zahlung der Altersrente fällt in die Insolvenzmasse.

Rechtsanwendung

1 Vorsorgeaufwendungen, Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags; Anpassung der Aufteilungsmaßstäbe für den Veranlagungszeitraum 2012 und Ergänzung für den Veranlagungszeitraum 2011

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind zur Ermittlung der steuerlich berücksichtigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen die vom Steuerpflichtigen geleisteten einheitlichen Sozialversicherungsbeiträge (Globalbeiträge) staatenbezogen gemäß den Vorgaben des neuen BMF-Schreibens vom 26.01.2012 (BMF-Schreiben vom 26.01.2012, IV C 3 - S 2221/09/10013 :001 - 2012 / 0061220) aufzuteilen.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2 OFD Frankfurt am Main: Besteuerung von Rentennachzahlungen

Die OFD Frankfurt am Main hat mit Datum zum 21.09.2011 wie folgt verfügt (OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 21.9.2011 - S 2255 A - 23 - St 218, Der Betrieb, online DB0463135):

Die Besteuerung von Rentennachzahlungen richtet sich nach der im Zuflusszeitpunkt (§ 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG) geltenden Fassung des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG. Dies bedeutet für Rentennachzahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die bis einschl. 2004 gezahlt werden, die Besteuerung mit dem Ertragsanteil und für Zahlungen ab 2005 die Besteuerung mit dem Besteuerungsanteil, auch wenn die Zahlungen für Zeiträume vor 2005 erfolgen.

1. Nachzahlungen, die vor dem 1.1.2005 zufließen

BEISPIEL: Der Stpfl. A bezieht ab Mai 2002 (65 Jahre alt) eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung i. H. von monatlich 1.000 € (brutto). Nach einem längeren Rechtsstreit wird im Jahr 2004 die Rente rückwirkend neu

berechnet. A erhält eine Nachzahlung i. H. von 5.400 € (einschl. der einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) sowie Nachzahlungszinsen i. H. von 234 €. Ab August 2004 betragen die monatlichen Rentenzahlungen 1.200 €.

LÖSUNG: Die Besteuerung sowohl der laufenden Rentenzahlungen als auch der in 2004 erfolgten Rentennachzahlung erfolgt mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG a. F. Der Ertragsanteil beträgt 27%, da A bei Rentenbeginn im Mai 2002 das 65. Lebensjahr vollendet hatte:

Einnahmen 7 Monate × 1.000 €	= 7.000 €
laufende Rentenzahlungen	
5 Monate × 1.200 €	= 6.000 €
	= 13.000 €
Nachzahlung	5.400 €
	18.400 €
Ertragsanteil 27%	4.968 €
./. WK-Pauschbetrag	102 %€
= zu versteuern	4.866 €

Die Nachzahlung ist i. H. von 5.400 € × 27% = 1.458 € nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 i. V. mit Abs. 1 EStG begünstigt (R 200 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStR 2003).

Die Zinsen, die von der Rentenversicherung mit der Rentennachzahlung geleistet werden, gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind im Jahr der Nachzahlung als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Höchstbeträge des § 10 Abs. 3 EStG a. F. abzugsfähig.

2. Nachzahlungen, die nach dem 31.12. 2004 zufließen

BEISPIEL: Der Stpfl. B bezieht ab Mai 2004 (65 Jahre) eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung i. H. von monatlich 1.000 € (brutto). Nach einem längeren Rechtsstreit wird im Jahr 2006 die Rente rückwirkend neu berechnet. A erhält eine Nachzahlung i. H. von 5.400 € (einschl. der einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) sowie Nachzahlungszinsen i. H. von 234 €. Ab August 2006 betragen die monatlichen Rentenzahlungen 1.200 €.

LÖSUNG: Sowohl die laufenden Rentenzahlungen als auch die Nachzahlung sind mit dem Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG zu versteuern. Dass ein Teil der Nachzahlung (8 Monate × 200 € = 1.600 €) für 2004 gezahlt wird, d. h. für einen

Zeitraum, in dem Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Ertragsanteil besteuert wurden, ist unerheblich. Der Prozentsatz beträgt 50%, da der Rentenbeginn vor 2005 liegt.

Auch die Nachzahlungszinsen sind mit dem Besteuerungsanteil zu versteuern, da § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG i. d. F. des AltEinkG – im Gegensatz zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG a. F. – neben Leibrenten auch andere Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erfasst (Rdn. 83 des BMF-Schreibens vom 24.2.2005, DB 2005 Beil. 2, ESt.-Kartei § 22 Karte 16). Der Prozentsatz bestimmt sich unabhängig vom Jahr der Zahlung der Zinsen nach dem Jahr des Beginns der Leibrente und beträgt somit ebenfalls 50% (Rdn. 105 des BMF-Schreibens vom 24.2.2005, a.a.O.).

Die Nachzahlung führt zu einer Erhöhung des Jahresbetrags der Rente und somit zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente. Da keine regelmäßigen Rentenanpassungen erfolgt sind, kann im Ergebnis der bisherige Prozentsatz auf den tatsächlichen Jahresbetrag der Rente angewandt werden (vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Sätze 6 und 7 EStG).

Rentenzeitraum	Monatsbetrag	Betrag im Zahlungszeitraum
Jahresrente 2005	1.000 €	12.000 €
1.1. - 31. 7. 2006	1.000 €	7.000 €
1.8. - 31. 12. 2006	1.200 €	6.000 €
Nachzahlung		5.400 €
Zinsen		.234 €
Jahresrente 2006		18.623 €
Jahresrente 2007	1.200 €	14.400 €

	2005	2006	2007
Jahresrente	12.000 €	18.634 €	14.400 €
darauf fester Prozentsatz			
(hier: 50%) =	6.000 €	9.317 €	7.200 €
./. Werbungskosten-Pauschbetrag			
=	102 €	102 €	102 €
= zu versteuern	5.898 €	9.215 €	7.098 €

Der auf die Nachzahlung entfallende Besteuerungsanteil i. H. von 5.400 € × 50% = 2.700 € ist nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 i. V. mit Abs. 1 EStG begünstigt (R 34.4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStR 2005).

Die Besteuerung der Nachzahlung mit dem Besteuerungsanteil wurde - auch soweit sie auf Zeiträume vor 2005 entfällt - durch BFH-Urteil vom 13. 4. 2011 - X R 1/10 (DB 2011 S. 1725), X R 19/09 und X R 17/10 bestätigt. Entsprechende Einspruchsverfahren, die wegen der beim BFH anhängigen Verfahren nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhend gestellt waren, kön-

nen wieder aufgegriffen werden und - soweit keine Rucknahme erfolgt - durch Einspruchsentscheidung erledigt werden.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind im Jahr der Nachzahlung als sonstige Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Höchstbetrags des § 10 Abs. 4 und Abs. 4a EStG abzugsfähig.

3. Verrechnung der Nachzahlung mit Sozialleistungen

Fällt wegen ruckwirkender Zubilligung einer Rente der Anspruch auf Sozialleistungen (z. B. Kranken- oder Arbeitslosengeld) ruckwirkend weg und gilt der Rentenanspruch des Berechtigten im Umfang der bisher gezahlten Sozialleistungen nach § 107 Abs. 1 i. V. mit § 103 Abs. 1 SGB X als erfüllt, so sind diese Zahlungen als Rentenzahlung anzusehen. Sie sind nach der im Jahr des Zuflusses geltenden Fassung des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG zu besteuern (BFH-Urteil vom 10. 7. 2002, BStBl. II 2003 S. 391 = DB 2003 S. 188). Der Progressionsvorbehalt der mit dem Rentenanspruch verrechneten Lohnersatzleistungen nach § 32b EStG entfällt. Soweit die nachträgliche Feststellung des Rentenanspruchs auf Veranlagungszeiträume zu-ruckwirkt, für die Steuerbescheide bereits er-gangen sind, sind diese Steuerbescheide nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu ändern (R 32b Abs. 4 EStR 2005).

BEISPIEL: Der Stpfl. C erhält ab März 2003 bis einschl. Juli 2005 Krankengeld i. H. von monatlich 1.000 €. Die gesetzliche Rentenversicherung erkennt ihm ruckwirkend ab Mai 2003 eine Rente wegen Erwerbsminderung i. H. von monatlich 1.200 € zu, die ihm ab August 2005 laufend ausgezahlt wird (voraussichtliche Laufzeit ab Mai 2003: 6 Jahre). Soweit in der Zeit ab Mai 2003 Krankengeld gezahlt wurde, wird dieses mit dem Rentenanspruch verrechnet (§§ 107 Abs. 1, 103 Abs. 1 SGB X). Der übersteigende Rentenbetrag wird C 2005 einschl. Nachzahlungszinsen i. H. von 234 € nachgezahlt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

für 2003: 8 Monate × 200 €	= 1.600 €
für 2004: 12 Monate × 200 €	= 2.400 €
für 2005: 7 Monate × 200 €	= 1.400 €
	5.400 €

LÖSUNG: Soweit die Rentenzahlung mit dem Krankengeld verrechnet wird, gilt sie im Jahr der Zahlung des Krankengelds als zugeflossen. Die Veranlagungen 2003 und 2004 sind nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO wie folgt zu ändern:

VZ. 2003

Das Krankengeld unterliegt nur noch mit 2.000 € (Monate März und April) dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG. Die übrigen Zahlungen i. H. von 8 Monate × 1.000 € = 8.000 € sind als Rentenzahlungen mit dem Ertragsanteil nach § 55 Abs. 2 EStDV (abgekürzte Leibrente) zu versteuern.

Einnahmen	8.000 €
Ertragsanteil 11% (Laufzeit 6 Jahre)	880 €
./. WK Pauschbetrag	102 €
= zu versteuern	778 €

VZ. 2004

Das 2004 gezahlte Krankengeld gilt im vollen Umfang als Rentenzahlung und ist mit dem Ertragsanteil nach § 55 Abs. 2 EStDV zu versteuern.

Einnahmen 12 Monate × 1.000 € =	12.000 €
Ertragsanteil 11 %	1.320 €
./.WK-Pauschbetrag	102 €
= zu versteuern	1.218 €

VZ. 2005

Die laufenden Rentenzahlungen, der mit dem 2005 gezahlten Krankengeld verrechnete Rentenanspruch, die Nachzahlung und die Nachzahlungszinsen sind mit dem Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG zu versteuern, auch wenn ein Teil der Nachzahlung für 2003 und 2004 erfolgt. Der Prozentsatz beträgt 50%, da der Rentenbeginn vor 2005 liegt.

Einnahmen	
laufende Rentenzahlungen	
5 Monate × 1.200 €	= 6.000 €
mit Krankengeld verrechneter Rentenanspruch	
7 Monate × 1.000 €	= 7.000 €
Nachzahlung	5.400 €
Nachzahlungszinsen	234 €
	18.634 €
Besteuerungsanteil 50%	9.317 €
./. WK-Pauschbetrag	102 €
= zu versteuern	9.215 €

Der auf die Nachzahlung entfallende Besteuerungsanteil i. H. von 5.400 € × 50% = 2.700 € ist nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 i. V. mit Abs. 1 EStG begünstigt (R 34.4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStR 2005).

3 LfSt Bayern: Anhebung der Altersgrenzen; Erhöhungen im Bereich Versicherungen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG, Altersvorsorgeverträge, Basisrentenverträge, betriebliche Altersversorgung

Das LfSt Bayern hat mit Datum zum 18.11. 2011 wie nachfolgend im Wortlaut genannt verfügt (LfSt Bayern, Verfügung vom 18.11. 2011 S 2204.1.1-1/2 St32, DStR 2012, 79):

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen einer Anpassung von Vorsorgeverträgen an die Anhebung des Mindestrentenalters vom 60. auf das 62. Lebensjahr Folgendes:

I. Versicherungsleistungen, die nach § ESTG § 20 Abs. ESTG § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG zu versteuern sind

Bei Versicherungsverträgen, die nach dem 31. 12. 2011 abgeschlossen werden, ist der hälftige Unterschiedsbetrag nach § ESTG § 20 Abs. ESTG § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 2 EStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Werden wesentliche Vertragsmerkmale einer Versicherung (Versicherungslaufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe, Beitragszahlungsdauer), die vor dem 1. 1. 2012 abgeschlossen wurde, geändert und führt dies nach den Ausführungen im BMF-Schreiben vom 22. 8. 2002 (IV C 4 - S 2221 - 211/02, BStBl I 2002, BSTBL Jahr 2002 I Seite 827, DStR 2002, DSTR Jahr 2002 Seite 1667) und den Rz. 67 ff. des BMF-Schreibens vom 1. 10. 2009 (IV C 1 - S 2252/07/0001, BStBl I 2009, BSTBL Jahr 2009 I Seite 1172, BeckVerw 229896) zu einem Neubeginn der Mindestvertragsdauer, dann ist bei Vertragsänderung nach dem 31. 12. 2011 der hälftige Unterschiedsbetrag nur dann anzusetzen, wenn

- die Versicherungsleistungen nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und
- nach Ablauf von zwölf Jahren seit der Vertragsänderung ausgezahlt werden.

Soweit nachträglich vereinbarte Beitragserhöhungen oder Erhöhungen der Versicherungssumme im Umfang der Erhöhung steuerlich zu

einem gesonderten neuen Vertrag führen, gelten die v. g. Regelungen nur für diesen neuen Vertrag.

Führt die Vertragsänderung bei vor dem 1. 1. 2012 abgeschlossen Versicherungsverträgen nicht zu einem Neubeginn der Mindestvertragsdauer, bspw. weil sie bereits bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, kommt es für die Anwendung des § ESTG § 20 Abs. ESTG § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 2 EStG nicht zu einer Anhebung der Altersgrenze auf das 62. Lebensjahr. Der Zeitpunkt der Vertragsänderung ist insoweit ohne Bedeutung.

Darüber hinaus wird Rz. 71 des BMF-Schreibens vom 1.10.2009 (IV C 1 - S 2252/07/0001, a. a. O.) um folgenden Satz ergänzt:

»Im Hinblick auf die gesetzliche Anhebung des Rentenalters von 65 auf 67 Jahre gilt Folgendes:

Die Verlängerung der Laufzeit eines Vertrages, der bisher als Auszahlungstermin die Vollendung des 65. Lebensjahres zum Inhalt hatte, vom 65. bis höchstens zum 67. Lebensjahr mit entsprechender Verlängerung der Beitragszahlungsdauer führt nicht zu einer nachträglichen Vertragsänderung. Eine entsprechende Anhebung kann nur einmalig vorgenommen werden.«

II. Zertifizierte Altersvorsorgeverträge

Bei Altersvorsorgeverträgen, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen werden, dürfen die sich ergebenden Altersleistungen nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Anlegers ausgezahlt werden.

Bei Altersvorsorgeverträgen ist im Hinblick auf die Förderbarkeit der Beiträge (§ 10a/-Abschn. XI EStG) insgesamt auf das Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses und das dem Vertragsabschluss zugrunde liegende Vertragsmuster abzustellen. D. h., wurde der Altersvorsorgevertrag vor dem 1. 1. 2012 abgeschlossen und sieht dieser für den Beginn der Altersleistungen ein Mindestrentenalter von 60 Jahren vor, dann gilt dies auch für eine nach dem 31. 12. 2011 vorgenommene Erhöhung des Beitrags bzw. der Versicherungssumme.

Die sich aus den geförderten Beträgen ergebenden Leistungen unterliegen der nachgelagerten Besteuerung nach § ESTG § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Der Zeitpunkt der Beitragserhöhung ist insoweit ohne Bedeutung.

Für die Besteuerung von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, die auf ungeforderten Beiträgen beruhen, ist § ESTG § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG anzuwenden. Im Hinblick auf den Ansatz des hälftigen Unterschiedsbetrags nach § ESTG § 20 Abs. ESTG § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 2 EStG gelten für Versicherungsverträge die unter I. genannten Grundsätze. Für die Frage der anwendbaren Altersgrenze kommt es somit auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an. Für Altersvorsorgeverträge, deren Leistungen nach § ESTG § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. c EStG besteuert werden, gelten die oben genannten Grundsätze entsprechend.

III. Basisrentenverträge

Bei Basisrentenverträgen, die nach dem 31.12. 2011 abgeschlossen werden, dürfen die sich ergebenden Altersleistungen nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Anlegers ausgezahlt werden.

Wurde der Basisrentenvertrag vor dem 1.1. 2012 abgeschlossen, dann führt die Erhöhung der Versicherungssumme bzw. der Beiträge nicht zu einer steuerlichen Aufteilung des Vertrags. Die zugunsten des Basisrentenvertrags geleisteten Beiträge sind nach § ESTG § 10 Abs. ESTG § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG begünstigt, da sie zugunsten eines zertifizierten Basisrentenvertrags gezahlt werden.

Die sich aus dem Basisrentenvertrag ergebenden Leistungen sind nach § ESTG § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG nachgelagert zu versteuern. Der Zeitpunkt der Beitragserhöhung ist insoweit ohne Bedeutung.

IV. Betriebliche Altersversorgung

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gilt als Untergrenze für betriebliche Altersversorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben im Regelfall das 60. Lebensjahr. Für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2011 erteilt werden, tritt an die Stelle des 60. Lebensjahres regelmäßig das 62. Lebensjahr (Rz. 249 des BMF-Schrb. v. 31.3.2010, IV C 3 - S 2222/09/100041, BStBl I 2010, BSTBL Jahr 2010 I Seite 270, BeckVerw 236683).

Hinsichtlich der Besteuerung der Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds gelten die Ausführungen unter Abschn. I bis III entsprechend.

4 3. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2012

Der Beratungsmarkt der betrieblichen Altersversorgung befindet sich im nachhaltigen Umbruch – und der BRBZ hat einen erheblichen Beitrag hierzu geleistet! Eine große Anzahl von Marktteilnehmern im weiten Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung beginnt zu realisieren, dass haftungssicheres Arbeiten ohne Einschaltung befugter Rechtsdienstleister nicht möglich ist. Somit zeigt die nachhaltige und wissenschaftlich vertiefte Vorgehensweise des BRBZ eindrucksvoll Wirkung.

Gerade die Vermengung von Rechts- und Finanzberatung in einer natürlichen oder juristischen Person ist gemäß den durch den BRBZ dargelegten Rechtsgrundlagen nicht zulässig.

Denn: Allein schon durch die juristischen und steuerlichen Anforderungen, die an einen erfolgreichen Beratungsprozess innerhalb von Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen gestellt werden, wird das zwingende Erfordernis einer »Beratungstrennung« eindrucksvoll belegt. Daher ist es offensichtlich, dass nur durch den Erhalt von Fachexpertisen entsprechend umfangreich und professionell im »bAV-Markt« durch die jeweiligen Rechtsanwender beraten werden kann.

Vor diesem Hintergrund freut sich der BRBZ, Sie zum **3. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2012 – Die Fakten zur bAV und Rechtsberatung** einladen zu dürfen.

Wir zeigen Ihnen anhand praxisnaher und wissenschaftlicher Vorträge und Gesprächsrunden auf,

- warum die betriebliche Altersversorgung ein unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung ist,
- welche aktuelle Fachthemen die betriebliche Altersversorgung gegenwärtig aus zivil-, arbeits-, steuer- und bilanzrechtlicher Sicht tangieren,
- welche Auswirkungen die Euro- und Finanzmarktkrise auf die Finanzierung von Pensionsverpflichtungen hat und
- welche berufsrechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang unabdingbar zu beachten sind.

3. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2012 Die Fakten zur bAV und Rechtsberatung am 04.05.2012, Dorint An der Messe Köln

Agenda

09:00	Willkommenskaffee und Ausgabe der Unterlagen
09:20	Eröffnung und Einführung in den Kongress Vorstellung des BRBZ und Intention des »3. BRBZ-Rechtsberatungskongresses« Sebastian Uckermann , gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und 1. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln.
09:30	Der PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN im Blickpunkt: Aktuelle Diskussionen rund um den PSV Systemfragen, Beitragsfragen, CTA-Zusammenspiel Dr. Volker Römermann , Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeits-, Insolvenz- sowie Handels- und Gesellschaftsrecht; Vorstand der Römermann Rechtsanwälte AG, Hamburg/Hannover; Lehrbeauftragter der Humboldt-Universität zu Berlin.
10:15	KAFFEEPAUSE
10:30	Betriebliche Altersversorgung und kollektives Arbeitsrecht Aktuelle betriebsrentenrechtliche Fragen zur Mitbestimmung und zum Betriebsverfassungsrecht Dr. Barbara Reinhard , Rechtsanwältin; Partnerin Kliemt & Vollstädt, Frankfurt; vormals: Richterin am Arbeitsgericht, NRW (1998 – 2009) und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesarbeitsgericht, Erfurt (2005 – 2007).
11:30	Unisex in der bAV? Die Herausforderungen der Unisex-Entscheidung des EuGH für die betriebliche Altersversorgung Prof. Dr. Christian Rolfs , seit 2009 Professor am Kölner Institut für Versicherungsrecht der Universität zu Köln; vorher ab 2001 Lehrstuhlinhaber für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht sowie Versicherungsrecht an der Universität Bielefeld; Mitautor und -herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung.
12:30	MITTAGSPAUSE
13:30	Aktuelles Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung Aktuelle steuerliche Anwendungsfragen zur betrieblichen Altersversorgung aus Sicht der Finanzverwaltung Gudrun Wagner-Jung , Dipl.-Finw. und OARin; seit 1991 in der Steuerabteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen tätig, dort seither für verschiedene Sachbereiche des Lohn- und Einkommensteuerrechts zuständig. Derzeit gehören u. a. die Besteuerung von Alterseinkünften, Vorsorgeaufwendungen und betriebliche Altersversorgung zu ihrem Aufgabenbereich.
14:15	Versorgungszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer Aktuelle Rechtsprechungsübersicht und Anwendungshinweise zur (körperschaft-)steuerlichen Anerkennung Jens Intemann , Richter am Niedersächsischen Finanzgericht; Vorträge und Publikationen zum Ertragsteuer-/Körperschaftsteuer- und Verfahrensrecht; Mitautor des EStG/KStG-Kommentars Herrmann/Heuer/Raupach und des AO-Kommentars Pahlke/Koenig. Seit Sommersemester 2008 Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaft am Institut für Finanz- und Steuerrecht.
15:00	KAFFEEPAUSE
15:15	Anwendungspraxis der bAV: CTA-Modelle – noch immer aktuell? Zweck, Ausgestaltung, Alternativen Dr. Christian Reichel , Partner Baker & McKenzie, Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors.
16:00	bAV und Rechtsberatung: Berufsrecht der Rentenberater Die »anwalts-analogen« Rechtsberatungsbefugnisse des »Rentenberaters« im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – Gutachterliche Stellungnahme Prof. Dr. Martin Henssler , geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln sowie Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln; Vorsitzender der Ständigen Deputation und Präsident des Deutschen Juristentages. Herausgeber und Autor zahlreicher Standardkommentierungen der Rechtswissenschaft.
16:45	KAFFEEPAUSE
17:00	Betriebliche Altersversorgung und Europa Aktuelle europarechtliche Entwicklungen und Bestrebungen im Betriebsrentenrecht Dr. Stefan Simon , Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeits- sowie Handels- und Gesellschaftsrecht, Maître en Droit International et Européen; Partner BUSE HEBERER FROMM Rechtsanwälte Steuerberater – PartG.
17:30	Finanzierung von Pensionsverpflichtungen im Zuge der Euro-Krise Folgen der Finanzmarktkrise für die betriebliche Altersversorgung Prof. Dr. Thorsten Polleit , Ökonom; Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster; Honorarprofessor an der Frankfurt School of Finance & Management und Chief German Economist bei Barclays Capital; Veröffentlichungen und Darstellungen für Presse, Funk und Fernsehen.
18:30	ABSCHLUSS: Zusammenfassung der Veranstaltung und Ausblick Sebastian Uckermann MODERATION Prof. Dr. Achim Schunder , Rechtsanwalt, Schriftleiter »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA) und Berater »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW), Frankfurt; Niederlassungsleiter der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt; 2. Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.

ANSCHLIESSEND AUSKLANG im Veranstaltungshotel und »Get Together«

5 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung



Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar
2012. Buch. Rund 2000 S. In Leinen
C.H.BECK ISBN 978-3-406-63193-1
vorbestellbar, Lieferung bei Erscheinen
ca. 198,00 € inkl. MwSt. Versandkostenfrei!

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater,
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt, und
Franz Ostermayer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Bearbeitet von

Dr. Ingeborg Axler, Rechtsanwältin, **Christian Braun**, Rechtsanwalt, **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt, **Frauke Classen**, Rechtsanwältin, **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt, **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt, **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin, **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann, **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater, **Thorsten Müller**, Dipl.-Math., **Dr. Jochen Sievers**, Richter am Landesarbeitsgericht, **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt, **PD Dr. Wolfram Türschmann**, **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw., **Ralf Weibenfels**, Dipl.-Betriebswirt, **Andreas Jakob**, Rentenberater.

Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und gleichzeitig die zur Ausübung der Rechts- und Rentenberatung im Themenfeld der betrieblichen Altersversorgung berechnigte Person ist Herr Sebastian Uckermann.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.